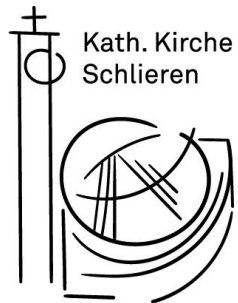




Kirchgemeindeordnung Schlieren



Inhaltsübersicht

Kirchgemeindeordnung römisch-katholische	
Kirchgemeinde Schlieren	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Kirchgemeinde	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	5
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	5
Art. 4 Aufgaben	5
Art. 5 Publikation und Information der Kirchenpflege	6
II. Die Stimmberechtigten	6
1. Politische Rechte	6
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	7
Art. 7 Verfahren	7
Art. 8 Urnenwahl	7
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen	7
Art. 10 Fakultatives Referendum	7
3. Kirchgemeindeversammlung	8
Art. 11 Zusammensetzung	8
Art. 12 Anträge	8
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	8
Art. 14 Wahlbefugnisse	8
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 17 Finanzbefugnisse	10

III.	Kirchgemeindebehörden	11
1.	Allgemeine Bestimmungen	11
	Art. 18 Wählbarkeit	11
	Art. 19 Geschäftsführung	11
	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	11
	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte	12
2.	Kirchenpflege	12
	Art. 22 Zusammensetzung	12
	Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbe- fugnisse	12
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	13
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
	Art. 26 Finanzielle Befugnisse	14
3.	Rechnungsprüfungskommission	16
	Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	16
	Art. 28 Aufgaben	16
	Art. 29 Herausgabe von Unterlagen	16
	Art. 30 Prüfungsfristen	17
	Art. 31 Finanztechnische Prüfung	17
IV.	Kirchgemeindehaushalt	17
	Art. 32 Kirchgemeindehaushalt	17
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	18
	Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	18
	Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	18
	Art. 35 Inkrafttreten	18
	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	18
	Art. 37 Teilrevision	18
	GESETZES-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	20-22

KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE SCHLIEREN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

¹Die Kirchgemeinde Schlieren besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern, den unmündigen Kindern, den nicht stimmberechtigten Ausländern und den im Recht eingestellten Personen, die römisch katholisch sind mit Wohnsitz in Schlieren.

²Unter Wohnsitz versteht man den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23ff. ZGB).

³Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

⁴Stimm- und wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Schlieren, die der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft angehören, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

⁵Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

⁶Die Änderung im Bestand der Kirchgemeinde (Neubildungen, Fusionen, Auflösungen) fällt, wie auch die Änderung des Namens der Kirchgemeinde, in den Kompetenzbereich der Synode. Gebietsveränderungen dahingegen benötigen die Genehmigung des Synodalrates.

Art. 2 **Kirchgemeindeordnung**

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Schlieren sowie die Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 **Kirchgemeindeorgane**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,*
 - 2. die Kirchenpflege als Exekutive,*
 - 3. die Rechnungsprüfungskommission.*
-

Art. 4 **Aufgaben**

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

³Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

⁴Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie privaten Organisationen zusammenarbeiten.

⁵Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organen zusammen.

Art. 5 Publikation und Information der Kirchenpflege

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Offizielle Mitteilungen sind in der Limmattaler Zeitung (amtliches Publikationsorgan) und in den Anschlagkästen der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde sowie auf der Homepage zu veröffentlichen.

³Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert, z.B. im Forum Pfarreiblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich.

⁴ Die Bestimmung des Publikationsorgans ist Sache der Kirchenpflege.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

2. Die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen

Es sind keine Vorlagen für eine obligatorische Urnenabstimmung vorgesehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement (§31 und §32).

Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

¹Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements (§§ 24 – 30, 34 – 39 KGR).

²Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

³Die Kirchenpflege legt alle relevanten Akten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

- 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung mit relativem Mehr (§28 KGR);*
 - 2. Pfarreibeauftragte gemäss Sy-R-Beschluss vom 10. Juli 2017 (Art. 59 Abs. 2 KGO);*
-

3. Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten

4. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten

Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl (§ 6 Reglement Pfarrwahl)

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;

2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeinde ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;

2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;

3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;

4. Verträge, welche neue einmalige Ausgaben oder neue wiederkehrende Ausgaben zur Folge haben;

5. Verträge zu Gebietsveränderungen (§ 66 KGR); solche Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Synodalrat;

6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege (§ 61 FKG);

7. die Kenntnisnahme des Investitionsplanes (§ 17 FKG).

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;*
 - 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;*
 - 3. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
 - 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
 - 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
 - 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;*
 - 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*
 - 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis von mehr als CHF 100 000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 100 000;*
 - 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 100 000 und die Belastung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 100 000.*
-

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Wählbarkeit

¹In Bezug auf die Wählbarkeit von Mitgliedern in die Behörden gilt grundsätzlich die Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde (§ 40 Abs. 1 KGR).

²Ausnahmebewilligungen sind keine vorgesehen.

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement (§§ 47 ff. KGR) und dem Finanzreglement für die Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

²Kommissionen können ad hoc gebildet werden (bspw. Pfarwahlkommission oder Baukommission) oder können als ständige beratende Kommission eingesetzt werden.

³Beratende Kommissionen sind blosse Hilfsorgane der Behörde. Sie haben keine Entscheidungskompetenz, sondern ihnen stehen vorberatende, begutachtende oder beaufsichtigende Funktionen zu. Sie stellen der zuständigen Behörde Antrag. Die für die Kirchgemeinde verpflichtenden Beschlüsse haben immer von der Kirchenpflege auszugehen.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen (§ 52 KGR; § 72 KGR).

2. Kirchenpflege

Art. 22 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

⁴Bei einem Wegzug aus der Kirchgemeinde während der Amtsdauer ist die „Beendigung der Amtsdauer“ vorgesehen, d.h. der Person wird erlaubt, ihr Amt bis zum ordentlichen Ablauf der Amtszeit auszuüben.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

- a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;*
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. –vorsteher und deren Stellvertretungen;*
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;*
-

2. *bestimmt oder wählt in freier Wahl:*

- a. *die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen;*
- b. *Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;*

3. *stellt an:*

- a. *das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;*
 - b. *das übrige Kirchgemeindepersonal.*
-

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. *die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
 - 2. *die Organisation beratender Kommissionen;*
 - 3. *die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindegestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
 - 4. *Gegenstände die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*
-

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

- 1. *die politische Planung und Führung;*
 - 2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindegeldhaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindegeldordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
-

-
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
 7. die Vornahme der Anstellungen;
 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
 10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
 13. die Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung (§ 61 FKG).
-

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
-

-
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50 000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50 000.- für einen bestimmten Zweck.*
 4. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 30 000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60 000.-im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20 000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40 000.- im Jahr.*
 5. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50 000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr 50 000.- für einen bestimmten Zweck (§ 30 FKG);*
 6. *die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*
 7. *die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;*
 8. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100 000.-;*
 9. *den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaft des Finanzvermögens bis CHF 100 000.-;*
 10. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 100 000.-;*
 11. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.*
-

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern (§ 59 KGR).

²Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit (§ 60 KGR, §§ 75 ff. FKG).

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in die Aktenaufgabe bzw. in den beleuchtenden Bericht.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

³Die RPK ist nur zur unselbständigen Antragstellung befugt, d. h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann nicht von sich aus Geschäfte an die KGV oder

Urne bringen. Sie ist nicht befugt, von sich aus Anträge an die Kirchenpflege zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes dieser verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen (§ 17 FKG).

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

⁴Wird die finanztechnische Prüfung an Dritte vergeben, beschränkt sich die Ausgabe der Rechnungsprüfungskommission auf ihre politische Funktion.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement (§ 67 – 71 KGR).

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement (§ 72 ff. KGR).

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 01. Juni 2022 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Teilrevision

Die vorstehende teilrevidierte Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Schlieren wurde von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2022 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:

Dr. med. Hubert Zenklusen

Die Aktuarin der Kirchenpflege:

Monika Höhn-Platter

*Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
amgenehmigt.*

GESETZES-, ABKÜRZUNGS- UND LITERATURVERZEICHNIS

Anstellungsordnung der Römisch-katholischen-Körperschaft vom 22. März 2007 (LS 182.41)	AO
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	BBR
Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7)	DSR
Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 12. April 2018 (Finanzordnung, LS 182.25)	FO
Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden, LS 182.63)	FKG
Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. April 2015 (Gemeindegesezt, LS 131.1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	GPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)	IDG
Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement, LS 18082.60)	KGR
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG

Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)	KO
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	KV
Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013 (LS 182.22)	Reglement Neuwahl Pfarrer
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11)	VoKiG
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)	VGG
Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (LS 175.2)	VRG
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)	ZGB
Synodalratsbeschluss vom 10. Juli 2017 betreffend das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten	Beschlüsse
Synodalratsbeschluss vom 10. September 2012 betreffend die Kehrordnung der Pfarreibeauftragten	
Synodalratsbeschluss vom 28. November 2013 betreffend die Fachlichkeit der PRK-Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinden	
Synodalratsbeschluss vom 14. Januar 2019 betreffend das Handbuch zum Finanzreglement	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
f.	folgende
ff.	fortfolgende
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kirchgemeinde
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
Kipfl	Kirchenpflege
MuKGO	Musterkirchgemeindeordnung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

Häfelin/Müller/Uhlmann	Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016
H.R. Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000, und Ergän- zungsband Kommentar zum Zürcher Ge- meindegesetz, Zürich 2011
Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Ge- meinden, Zürich 2017